

Kooperationsvertrag „ARGE Fernwärme Lörrach“

zwischen

**der Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach
vertreten durch**

.....

und

**der badenova Wärmeplus GmbH & Co. KG
vertreten durch**

.....

und

**der ratio Neue Energie GmbH
vertreten durch**

.....

alle gemeinsam im Folgenden *-ARGE-* genannt.

Der Koordinator der ARGE ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin der Stadtwerke Lörrach, derzeit Herr Wolfgang Droll.

Vorbemerkung

Die Mitglieder der ARGE arbeiten bei der Versorgung mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Lörrach (Anlage: Stadtgebiet Lörrach) gleichberechtigt zusammen. Der Kooperationsvertrag enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, zur Projektdurchführung sowie zu allen begleitenden, notwendigen Unterstützungsmaßnahmen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Studien, Planungen und konkreten Projekten sowie den Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen sowie die personelle Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit soll als Vorstufe für eine gemeinsame Gesellschaft dienen. Für deren Gründung gilt eine Zielvorstellung von 2-3 Jahren. Die gemeinsame Gesellschaft ist als Träger einer möglichst breit aufgestellten Fernwärmeversorgung auf dem Gebiet der Stadt Lörrach geplant. Die Mitglieder der ARGE sollen darin gleichberechtigt (nach Geschäftsanteilen) vertreten sein.

1. Gegenstand der Zusammenarbeit (Vertragsgegenstand)

Der Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Vorbereitung, Koordination und gemeinsame Durchführung aller notwendigen Aktivitäten zur Vorbereitung der Entwicklung von Anlagen und Netzen zur Versorgung von privaten, gewerblich-industriellen und öffentlichen Kunden mit Fernwärme auf dem Gebiet der Stadt Lörrach (im Weiteren als Aktivitäten bezeichnet). Hierzu besteht ein entsprechendes - im weiteren Verlauf der Kooperation fortlaufend zu aktualisierendes - Verzeichnis (Positivliste), in dem auch gekennzeichnet ist, welches Mitglied die notwendigen Aktivitäten einvernehmlich übernimmt. Kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, so ruhen die entsprechenden Aktivitäten. Nicht Vertragsgegenstand sind die Aktivitäten der Mitglieder vor dem Laufzeitbeginn dieses Vertrags, soweit die Mitglieder der ARGE nichts anderes vereinbaren.

2. Durchführung

- 2.1. Die ARGE wird sich nur solchen Aufgabenstellungen annehmen, die eine wirtschaftliche Umsetzung erkennen lassen.
- 2.2. Die ARGE sucht bei der Durchführung der Zusammenarbeit die Unterstützung der Politik (Gemeinderat) und fordert die dort notwendigen Entscheidungen ein.
- 2.3. Die Mitglieder der ARGE werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über Konzepte, Studien, geplante Arbeiten, den Fortgang beauftragter Arbeiten und deren Ergebnisse gegenseitig unterrichten sowie Berichte austauschen.
- 2.4. Die Mitglieder der ARGE werden fachlich qualifizierte Mitarbeiter in dem Umfang beauftragen, dass die jeweils zu erarbeitenden Aufgabenstellungen, Projekte und vorzugebenen Termine eingehalten werden können. Jedes Mitglied der ARGE wird einen für die Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen und den anderen Mitgliedern mitteilen.
- 2.5. Der Koordinator überwacht die Einhaltung der Kooperation der einzelnen Aufgaben der Mitglieder der ARGE. Die Arbeiten der Mitglieder sind sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Bei Abweichungen von der gemeinsamen Aufgabenbeschreibung wird der Koordinator die Mitglieder frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.
- 2.6. Keines der Mitglieder der ARGE ist berechtigt, ein anderes Mitglied oder die ARGE insgesamt zu vertreten.
- 2.7. Während der Tätigkeit eines Mitarbeiters in den Anlagen und Einrichtungen eines anderen Mitglieds der ARGE unterliegt dieser den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen sowie den dortigen betrieblichen Vorgaben (z. B. An- und Abmelden im Überwachungssystem, Eingriff in die Anlagentechnik usw.). Die Tätigkeiten müssen zwischen den Mitgliedern im Vorfeld abgestimmt sein. Soweit für die Durchführung der Arbeiten erforderlich, wird das Mitglied seine Mitarbeiter verpflichten, den fachlichen Anweisungen des dort Verantwortlichen zu folgen.

3. Sonstige Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit der Mitglieder der ARGE außerhalb des Vertragsgegenstandes wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte oder wirtschaftliche Themen betroffen sind.

4. Laufzeit

- 4.1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist auf 3 Jahre angelegt. Sie beginnt, vorbehaltlich der Zustimmung erforderlicher Gremien, rückwirkend zum 01.10.2015 und endet am 30.09.2018.
- 4.2. Zwischentermine im Sinne zu vereinbarenden Projekte und Aufgabenstellungen sind ggf. gemäß der gemeinsamen Aufgabenbeschreibung gesondert zu vereinbaren.
- 4.3. Eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der ARGE.

5. Ausgaben/Kosten, Erlöse

Jedes Mitglied trägt die Ausgaben/Kosten seiner Arbeiten selbst. Beauftragt es Dritte mit der Erbringung von Leistungen, so trägt es auch diese Kosten. Leistungen, die die Mitglieder ausschließlich im Sinne einer Geschäftsführung für die ARGE erbringen, sollen so auf die Mitglieder der ARGE verteilt sein, dass kein monetärer Ausgleich erforderlich ist. Erwirtschaftet ein Mitglied Erlöse aus von ihm übernommenen Aktivitäten, so stehen sie dem Mitglied zu.

6. Unteraufträge

- 6.1. Vor Vergabe von Unteraufträgen an Dritte sind die übrigen Mitglieder der ARGE schriftlich zu informieren.
- 6.2. Bei Unteraufträgen ist sicherzustellen, dass die den anderen Mitgliedern der ARGE eingeräumten Rechte auch die Arbeiten des Unterauftragsnehmers erfassen. Das betroffene Mitglied stellt auch sicher, dass der Unterauftragnehmer die ihm anvertrauten Informationen entsprechend den Verpflichtungen der ARGE vertraulich behandelt. Die finanzielle Verantwortung für den Unterauftrag liegt bei dem beauftragenden Mitglied.

7. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 7.1. Die Mitglieder der ARGE werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln.
- 7.2. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln; sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch für 3 Jahre über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.
- 7.3. Die Mitglieder der ARGE werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer. Bei Auflösung der ARGE ist jedes Mitglied hinsichtlich der Verwendung jeglicher Informationen frei.

8. Veröffentlichungen

- 8.1. Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt und unter dem Namen ARGE FERNWÄRME LÖRRACH durchgeführt. Dabei darf dasjenige Mitglied, das die Aufgabenstellung übernommen hat (siehe Positivliste gemäß Ziffer 1) als das federführende Unternehmen herausgestellt werden.

- 8.2. Die ARGE wird hinsichtlich des Zeitpunkts und Inhalts der Veröffentlichungen die Interessen ihrer Mitglieder berücksichtigen. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem Mitglied unbillig verweigert werden.
- 8.3. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen, die auf Informationen, Daten etc. der Kooperation zurückgehen, ist stets dasjenige Mitglied zu benennen, von dem sie erarbeitet wurden.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1. Jedes Mitglied der ARGE gewährleistet die Anwendung entsprechender Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
- 9.2. Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden, haftet dasjenige Mitglied, dem die Schadensursache zuzuordnen ist. Solche Ansprüche der Mitglieder gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz, besonders solche wegen entgangenen Gewinns und/oder sog. Mangelfolgeschäden (z.B. Produktionsausfall) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 9.3. Schadensersatzansprüche der Mitglieder gegeneinander aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

10. Kündigung/Ausscheiden eines Mitglieds

- 10.1. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung an der Kooperation kündigen, wenn für ihn die Weiterarbeit unzumutbar geworden ist und die ARGE über sein Ausscheiden vorher informiert wurde.
- 10.2. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds gem. Ziffer 10.1.
 - beschränken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zugang der Kündigung mitgeteilten Ergebnisse. Es ist zur Weitergabe solcher Ergebnisse nicht berechtigt.
 - bleiben die Rechte der anderen Mitglieder durch die im vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.
 - können, soweit die Fortführung des Vorhabens sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds durch ein anderes Mitglied im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern übernommen werden.
- 10.3. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds anstelle des Ausscheidenden bedarf der schriftlichen Vereinbarung der ARGE. Es ist dabei festzulegen, dass das neue Mitglied nur zu den Bedingungen dieses Kooperationsvertrages in das Vorhaben eintreten kann. Weiter ist festzulegen, welche Arbeitsanteile auf es entfallen.
- 10.4. Die Verpflichtungen der übrigen Mitglieder gelten dem Ausscheidenden gegenüber nur für Arbeitsergebnisse, die vor dem Zugang der Kündigung erzielt wurden. Verpflichtungen des Ausscheidenden gemäß den Bestimmungen des Vertrages gelten auch nach seinem Ausscheiden für alle Ergebnisse, die er aufgrund von Arbeiten erhalten hat, deren Durchführung er im Rahmen der Kooperation übernommen und begonnen hat.
- 10.5. Für den Fall, dass die ARGE einvernehmlich feststellt, dass das mit der Kooperation verfolgte Projektziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Mitglieder über das weitere Vorgehen, einschließlich der Rechte an bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen verständigen und ggf. darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

11. Anlage zum Vertrag

11.1. Planliche Darstellung „Stadtgebiet Lörrach“

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.2. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung rückwirkend in Kraft.
- 12.3. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Eigentum, Nutzungsrechte und Gewährleistung behalten auch nach Ablauf des Vertrages für drei Jahre Gültigkeit.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt.

Lörrach, den

Freiburg, den

Lörrach, den

Stadt Lörrach
Eigenbetrieb Stadtwerke Lörrach

badenova
Wärmeplus GmbH & Co. KG

ratio Neue Energie GmbH

(rechtsverbindliche Unterschriften und Stempel aller Mitglieder)

Anlage: Planliche Darstellung „Stadtgebiet Lörrach“

